

Ausstellungs- und Teilnahmebedingungen (Stand: 01.06.2017)

- 1. Titel der Veranstaltung** „Deutsche Wellnesstage Baden-Baden 2018“
- 2. Veranstaltungsdatum** 17.- 18.02.2018
- 3. Veranstaltungsort** Kongresshaus Baden-Baden, Augustaplatz 10, D-76530 Baden-Baden, www.kongresshaus.de
- 4. Veranstalter** redspa media GmbH, Aschmattstr. 8, D-76532 Baden-Baden, Tel +49 7221 502-476

Vorbemerkung

Für die o.g. Veranstaltung gelten die im Folgenden aufgeführten Teilnahmebedingungen. Anderslautende Bedingungen des Teilnehmers werden nicht zum Vertragsinhalt, auch wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Sponsoren des Kongresses gelten sowohl als Teilnehmer als auch als Aussteller.

5. Gegenstand des Vertrags

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars hat sich der Teilnehmer/Aussteller verbindlich zu der Messe „Deutsche Wellnesstage“ am **17.-18.02.2018** angemeldet. Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt durch die Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter. Die Bestätigung erfolgt spätestens mit der Zusendung der Rechnung per Mail. Mit der Bestätigung verpflichtet sich der Veranstalter, dem Aussteller gegen Mietgebühr die angemeldete Ausstellungsfläche zur Verfügung zu stellen. Die Größe der gewünschten Fläche wird der jeweiligen Anmeldung entnommen. Vom Veranstalter wird dabei lediglich die Bodenfläche ohne Teppich vermietet, außer anders vereinbart. Säulen, Mauervorsprünge etc. sind Bestandteil der Ausstellungsfläche und werden demnach auch mit berechnet. Ein Konkurrenzschutz für Aussteller wird grundsätzlich nicht gewährt. Der Auf- und Abbau des Standes erfolgt durch den Aussteller. **Es werden keine festen Seiten- oder Rückwände vorgegeben oder zur Verfügung gestellt, außer anders vereinbart.**

Der Aussteller erkennt mit Teilnahme neben den Teilnahmebedingungen des Veranstalters örtliche Behördenauflagen und gesetzliche Vorschriften sowie die Hausordnung des Hallenbetreibers an.

6. Sachleistungen

Aussteller, die Sachleistungen während der Messe erbringen, verpflichten sich, während der Messedauer den Besuchern die vereinbarte Sachleistung anzubieten. Für die Organisation und den geordneten Ablauf dieser Sachleistung ist der Aussteller allein verantwortlich.

7. Zahlungsbedingungen

Die in der Anmeldung angegebenen Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Stand-/Teilnahmegebühren müssen innerhalb von 14 Tagen auf das in der Rechnung aufgeführte Bankkonto überwiesen sein. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann der Stand- bzw. Teilnehmerplatz neu vergeben werden und eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

8. Rücktritt / Stornogebühren

Aussteller/Teilnehmer können von ihrer Buchung zurücktreten. Dies bedarf der Schriftform. Bei Rücktritt vom Vertrag entstehen dem Aussteller/Teilnehmer Stornogebühren wie folgt: mindestens 30 Prozent ab Eingang der Auftragsbestätigung; ab drei Monaten vor Veranstaltungsbeginn 50 Prozent; ab zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 Prozent; ab einem Monat vor Veranstaltungsbeginn 100 Prozent der Standmiete/Teilnahmegebühr. Im Falle von Sachsponsoring wird diese Gebühr ebenfalls fällig.

9. Auf- und Abbauzeiten

Der Aufbau kann am Vortag der Veranstaltung von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am 1. Messetag von 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr erfolgen. Der Abbau muss unmittelbar nach der Messe ab 18:00 Uhr erfolgen und bis spätestens 22:00 Uhr abgeschlossen sein. Auf- oder Abbauarbeiten während der Ausstellungszeit sind untersagt. Kosten, die dem Veranstalter durch Abbauverzögerung eines einzelnen Ausstellers entstehen, werden diesem Aussteller in Rechnung gestellt.

10. Platzzuteilung

Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter vorgenommen. Jeder Aussteller erhält vor der Veranstaltung einen Lageplan mit Platzmarkierung. Der Veranstalter kann je nach Erfordernis dem Aussteller einen anderen Platz zuweisen oder die angemeldete Standgröße den örtlichen Gegebenheiten entsprechend geringfügig verändern. Etwaige Ersatzansprüche hieraus ergeben sich für den Aussteller nicht.

Der Aussteller verpflichtet sich, diesen Standplatz einzunehmen und während der Dauer der Veranstaltung diesen geöffnet und mit Angeboten belegt zu haben.

Wir machen darauf aufmerksam, dass beim Aufbau auf die zugewiesene Standfläche zu achten ist. **Jeder zusätzlich belegte qm wird vom Kongresshaus in Rechnung gestellt - diese Kosten müssen dann nach der Messe von den jeweiligen Ausstellern getragen werden.**

11. Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

Eine Teilung der Ausstellungsfläche mit anderen Firmen kann nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Veranstalter gegen eine Pauschale (inkl. Marketing) von 100,- € zzgl. MwSt. je Aussteller vorgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung eines Unterausstellers besteht nicht. Sollte eine Standteilung erfolgen, ohne dass der Veranstalter dies ausdrücklich genehmigt hat, kann vom Unteraussteller eine zusätzliche Standgebühr verlangt werden. Der Aussteller bleibt in jedem Fall für den Gesamtstand gegenüber dem Veranstalter gesamtschuldnerisch in der Verantwortung.

12. Standsicherheit/Energie

Es ist zu beachten, dass die Standbegrenzungen und baurechtlichen Vorschriften eingehalten werden müssen, d.h. insbesondere Notausgänge, Gänge, Feuerlöscher usw. nicht blockiert werden, Besucher nicht gefährdet werden und der Stand dem allgemeinen Bild der Veranstaltung entspricht. Pavillons und Zelte müssen zwecks Sprinkleranlage von oben zugänglich sein. Sämtliches verwendetes Material muss schwer entflammbar und ohne Rückstände (z.B. Klebeband) leicht entfernbar sein. Klebemittel müssen wasserlöslich sein. Sollten Wasser, andere Flüssigkeiten o.ä. für Vorfürhungen zum Einsatz kommen, so muss dies vorher durch den Veranstalter genehmigt werden. Etwaige Schäden an seinem Stand hat der Aussteller selbst zu tragen.

Alle vom Aussteller eingebrachten Anschlüsse, Maschinen, Geräte und dergleichen mehr müssen den Bestimmungen, insbesondere DIN-Normen und den VDI- bzw. VDE-Vorschriften entsprechen. Ein zu erwartender hoher Stromverbrauch ist dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.

13. Reinigung

Eine Reinigung des Standes und der Standflächen wird während der Messe vom Aussteller selbst durchgeführt. Der Standplatz muss nach Messeschluss am Abend **besenrein** verlassen werden. Der Aussteller verpflichtet sich, Müll in die bereitgestellten Container selbst zu entsorgen. Entstandene Schäden sind vom Verursacher/Aussteller selbst zu tragen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts hinterlassen werden. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen.

14. Gewerbeordnung/Gewerbliche Schutzrechte

Der Aussteller hat alle gewerblichen Schutzrechte zu beachten und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen einzuholen sowie anfallende Gebühren – z. B. GEMA – rechtzeitig zu bezahlen.

15. Hausrecht des Veranstalters

Jeder Aussteller hat sich an die Teilnahmebedingungen und die jeweilige Hausordnung zu halten. Bei Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen kann ein Stand durch den Veranstalter geschlossen und die Räumung verlangt bzw. veranlasst werden. Als Vertragsstrafe wird der Aussteller mit einer zweifachen Standmiete belegt. Die Kosten der Räumung werden separat berechnet. Der in der Anmeldung enthaltene Gesamtbetrag muss in jedem Falle, so auch bei Räumung des Standes durch den Veranstalter, ohne Abzug gezahlt werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Veranstalters bleibt vorbehalten.

16. Ausstellerhaftung

Der Aussteller haftet für sämtliche Schäden, die er selber, seine Mitarbeiter bzw. von ihm beauftragte Personen/Firmen sowie seine Besucher verursachen. Der Aussteller hat unverzüglich eventuelle Schäden dem Veranstalter zu melden und zugleich auch dem Hallenbetreiber, sofern dieser geschädigt ist. Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich.

Dem Aussteller wird zudem eine Versicherung zur Deckung der Ausstellerhaftpflicht für Personen- bzw. Sachschäden und sonstiger Gefahren empfohlen. Der Aussteller trägt die Beweislast dafür, dass Schäden im Bereich der von ihm übernommenen Ausstellungsflächen nicht in seiner Risikosphäre entstanden sind.

17. Veranstalterhaftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eintretende Schäden, Verluste und Folgeschäden an Messegütern oder Standeinrichtung, die während der gesamten Veranstaltungszeit (Auf-/Abbau, Öffnungs-/Ruhezeiten) eintreten, es sei denn, es kann ihm im Einzelfall grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

Der Aussteller erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung von Schäden an, die aus den Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, Bruch oder Leckage sowie Wasserschäden und dergleichen mehr während der gesamten Veranstaltungszeit resultieren können. Diese Risiken sind vom Aussteller auf eigene Rechnung zu versichern. Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden, die im Verantwortungsbereich des Hallenbetreibers liegen.

18. Richtlinien zur Ausgabe von Getränken und Speisen

Die Abgabe von Speisen und Getränken während der Veranstaltung ist grundsätzlich erlaubt.

Der Standbetreiber im Kongresshaus Baden-Baden haftet **vollumfänglich** für die Ausgabe/den Vertrieb (kostenfrei oder gegen Gebühr) sämtlicher an seinem Stand ausgegebenen Speisen und Getränke. Für die Kongresshaus-Gastronomie wird ein vollständiger Haftungsausschluss vereinbart.

Für die Einhaltung der Kühlkette, vom Einkauf bis zur Ausgabe, hat der Standbetreiber per Nachweis Sorge zu tragen. Die Speisen müssen nach den lebensmittelhygienischen Richtlinien (HACCP) eingekauft, zubereitet, gelagert und verkauft werden.

Temperaturkontrollpläne für warme Küche, Speisenwarmhaltung und Kühlung finden Sie unter:
<http://www.deutsche-wellnesstage.de/aussteller/richtlinien-wellfood>

19. Standwerbung

Werbung jedweder Art darf nur innerhalb des Standes vorgenommen werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeglicher Art sowie die Vorführung von Maschinen usw. muss ausdrücklich angemeldet und vom Veranstalter genehmigt werden. Sollte sich trotz Genehmigung herausstellen, dass der Messeablauf hierdurch beeinträchtigt wird, kann dies während der Veranstaltung durch den Veranstalter untersagt werden.

20. Verkaufsregelung/Konkurrenzausschluss

Der Verkauf über ein Auftragsbuch sowie der Direktverkauf durch den Aussteller sind gestattet. Für die Einhaltung von für den Verkauf geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Einholung entsprechender Genehmigungen ist der Aussteller selbst verantwortlich. Es besteht grundsätzlich **kein Konkurrenzausschluss**, es sei denn, eine derartige Vereinbarung wurde ausdrücklich und schriftlich abgeschlossen.

21. Datenschutz/Vorfeld-Werbung/Urheberrecht

Der Aussteller/Teilnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person/Institution/Firma des Ausstellers zum Zwecke der automatischen Verarbeitung speichert. Zur Bekanntmachung und Bewerbung der Veranstaltung im Vorfeld darf der Veranstalter den Namen und die Adresse sowie die Internetadresse des Ausstellers in Print- oder Online-Medien nennen. Ebenso darf er der Presse gegenüber uneingeschränkt Auskunft über die Teilnahme des Ausstellers/Teilnehmers an der Veranstaltung geben. Der Veranstalter darf Aussteller und Teilnehmer in Listen aufnehmen, die auch öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Veranstalter wird unter Umständen während der Veranstaltung Fotografien, Ton- und Filmaufzeichnungen, Veröffentlichung von Aussteller-/Teilnehmermeinungen und von ausgestellten Produkten und Dienstleistungen oder Vorträgen anfertigen. Dieses Bild- und Tonmaterial darf er uneingeschränkt in Print- oder Onlinemedien veröffentlichen, bzw. für die Berichterstattung und Eigenwerbung nutzen.

22. Sonstiges

Die Teilnahmebedingungen gelten unabhängig davon, ob eine Stand-/Teilnahmegebühr oder Sachleistung erhoben wird. Alle Vereinbarungen, insbesondere Einzel- bzw. Sondergenehmigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Gerichtsstand für alle wechselseitigen Ansprüche ist Baden-Baden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.

